

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 184-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.915

Eingereicht am: 04.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Studer (Niederscherli, SVP)

Weitere Unterschriften: 31

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass neuangemeldete Sozialhilfeempfänger, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind, sofort einem entlöhnten Arbeitsprogramm zugewiesen werden können. Der Lohn würde den Sozialhilfekosten entsprechen und anstelle von diesen ausbezahlt.

Begründung:

Arbeitsfähige Sozialhilfebezüger sollen zu einem sofortigen einmonatigen Arbeitseinsatz mit Lohn verpflichtet werden können.

Ziel ist es, die Selbstständigkeit der neuen Sozialhilfebezüger zu erhalten, ihre Eigenverantwortung zu fördern und den Bezug von Sozialhilfe möglichst zu vermeiden.

Durch das schnelle Bereitstellen einer Überbrückungsfinanzierung mittels einer entlöhnten Arbeitsmöglichkeit wird die Eigenverantwortung von arbeitsfähigen Menschen unterstützt, und die definitive Aufnahme in die Sozialhilfe kann möglicherweise gar vermieden werden.

Ein entsprechendes Modell wird in der Stadt Winterthur unter dem Titel «Passage» bereits erfolgreich praktiziert (<http://arbeitsintegration.winterthur.ch/integrationsprogramme/fuer-erwachsene/passage/>).

Die Teilnehmenden in Winterthur werden vor allem für Arbeitseinsätze im Wald oder auf Sportanlagen aufgeboten. Zudem werden in der Gruppe Themen behandelt, wie Wohnen, Gesundheit, Umgang mit Geld, Bussen, Betreibungen oder Kontakt mit Ämtern. In Einzelgesprächen mit Fachpersonen werden die Ursachen der Erwerbslosigkeit thematisiert und Schritte festgelegt, die zum Antritt einer Arbeitsstelle führen.

Im Kanton Bern fehlt aber die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Abrechnung über die individuellen Konti im Sinne von «Lohn statt Sozialhilfe» möglich wäre. Den Gemeinden sind somit die Hände gebunden, da die anfallenden Lohnkosten bei heutiger Rechtslage nicht durch den Lastenausgleich, sondern durch die Gemeinden selbst finanziert werden müssten.